

## **Stellungnahme des VDAB**

**zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL): Verordnungsbefugnis von Psychotherapeuten für psychiatrische häusliche Krankenpflege**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

**HAUPTSTADTBÜRO**

Reinhardtstraße 19  
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail [berlin@vdab.de](mailto:berlin@vdab.de)

Internet [www.vdab.de](http://www.vdab.de)

Ausschließlich per E-Mail an:

[hkp@g-ba.de](mailto:hkp@g-ba.de)

Berlin, 23. Juni 2020

### **Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL): Verordnungsbefugnis von Psychotherapeuten für psychiatrische häusliche Krankenpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL): Verordnungsbefugnis von Psychotherapeuten für psychiatrische häusliche Krankenpflege.

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThAusbRefG) vom 15. November 2019 wurden mit Wirkung zum 1. September 2020 die Befugnisse der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bezug auf die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (pHKP) erweitert. Der VDAB begrüßt daher die Anpassung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss. Es ist wichtig, dass die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege durch eine Vertragspsychotherapeutin oder einen Vertragspsychotherapeuten erfolgen kann, um psychisch erkrankten Personen einen niedrighwelligen Zugang zur psychiatrischen Hauskrankenpflege zu ermöglichen. Die Verordnungsbefugnis muss aus diesem Grund klaren Regelungen unterliegen.


Unsere Anmerkungen zur Anpassung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie finden Sie in nachfolgender Anlage 4.

**Anlage 4**

<b>VDAB e.V.</b>	
<b>23.06.2020</b>	
<b>Stellungnahme / Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 4 Absatz 6</b></p> <p><u>GKV-SV/PatV</u></p> <p>3 Die Verordnung durch eine Vertragspsychotherapeutin oder einen Vertragspsychotherapeuten ist nur zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemäß der jeweils aktuell geltenden Psychotherapie-Richtlinie vorliegt oder</li> <li>- gemäß Anlage I Nummer 19 (Neuropsychologische Therapie) § 4 der Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung vorliegt.</li> </ul> <p>4 Über die oben definierten Indikationsbereiche hinaus ist eine Verordnung auch dann zulässig, wenn eine Diagnose aus dem Indikationsspektrum des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10-GM Version 2017 vorliegt und eine Abstimmung mit der behandelnden Fachärztin oder dem behandelnden Facharzt nach Satz 1 Spiegelstrich 1 bis 5 erfolgt.</p>	<p>Es ist unerlässlich, dass auch Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten eine Verordnungsbefugnis für die psychiatrische häusliche Krankenpflege ohne Einschränkungen erhalten. Der Anspruch auf die Leistungen der psychiatrischen Hauskrankenpflege besteht grundsätzlich bei krankheitsbedingten Fähigkeitsstörungen, die so stark sind, dass das Leben im Alltag nicht mehr selbständig bewältigt oder koordiniert werden kann. Eine durch das Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie hinausgehende beschränkende Verordnungsbefugnis - wie von GKV-SV/PatV gefordert - kann für die die Anspruchsberechtigten nicht zielführend sein.</p> <p>Nur mit einer den Ärztinnen und Ärzten gleichgestellten Verordnungsbefugnis für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten kann die Versorgungslücke für Personen, die bisher keine ärztliche Verordnung für die psychiatrische Hauskrankenpflege erhalten haben, geschlossen werden. Durch einen niedrighschwelligen Zugang der Zielgruppe zur psychiatrischen Hauskrankenpflege kann somit eine ganzheitliche pflegerische Versorgung gewährleistet werden.</p> <p>Der VDAB unterstützt daher den Formulierungsvorschlag der DKG/KBV.</p>

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling  
Bundesgeschäftsführer